

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/084/2006/V-61
Einreicher:	Stadtplanungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	Ö	24.02.2006			
Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Vergabe und Umwelt	Ö	14.03.2006			
Stadtrat	Ö	29.03.2006			

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	36	37	40	51	53	60	61	62	63	66	80	83
Datum	24.1.06	24.1.06	1.2.06	3.2.06	7.2.06	6.2.06	13.1.06	19.1.06	8.2.06	30.1.06	31.1.06	30.1.06
Unterschrift (Kurzzeichen)	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor	liegt vor

Titel:

Abwägung der zu den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 152 Kleingartenanlage "Am Schenkenbusch" in Dessau-Törten vom 21.11.2001 eingegangenen Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

1. Die zu den Entwürfen des Bebauungsplanes Nr. 152 Kleingartenanlage „Am Schenkenbusch“ und der dazugehörigen Begründung vom 21.11.2001 während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten privaten Anregungen und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erhaltenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Stadt Dessau geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend der externen Anlage A zu diesem Beschluss abgewogen.
2. Das Dezernat für Bauwesen und Umwelt wird beauftragt, die Personen und die Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis zu unterrichten.
3. Die auf Grund dieser Abwägung getroffenen Entscheidungen zum Fortgang der Planung

sind in die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 152 Kleingartenanlage „Am Schenkenbusch“ einzuarbeiten

Gesetzliche Grundlagen:	§ 1 Abs. 6 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 2141, 1998 I, S. 137) sowie § 233 Abs. 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2414), geänd. durch Art. 2 G zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes v. 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) und Art. 21 G zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

bestätigt in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters am:

Oberbürgermeister

beraten/beschlossen im (Name des Ausschusses) am:

Vorsitzender des Ausschusses

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
Stellvertreter

Semper
Stellvertreter

Anlage 1:

Die Beschlussfassung ist mit dem Ziel verbunden, die wesentlichen Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung und der dazugehörigen Begründung zu schaffen, um die in der Kleingartenanlage "Am Schenkenbusch" liegenden Kleingärten schlussendlich als Dauerkleingärten gemäß § 1 Abs. 3 BKleingG bauplanungsrechtlich festsetzen zu können.

Darüber hinaus trägt die Beschlussfassung der Abwägungsentscheidung über den Bebauungsplan Nr. 140 "Südanbindung - B 184" Rechnung, wonach für die durch dieses Vorhaben weggefallenen Kleingärten geeignetes Ersatzland zu schaffen ist. Damit ist die Beschlussfassung auch mit dem Ziel verbunden, der Verpflichtung des § 14 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz zu genügen. Geeignet im Sinne des § 14 Abs. 1 BKleingG ist Ersatzland, wenn es als Dauerkleingartenfläche in einem Bebauungsplan als Dauerkleingartenfläche ausgewiesen ist. Mit der Beschlussfassung über den Bebauungsplan werden die Kleingärten in der bestehenden Anlage und die für die Ersatzlandverpflichtung avisierten Flächen Dauerkleingartenflächen.

Der vom Stadtrat der Stadt Dessau am 03.09.2003 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 152 sowie der dazugehörige Entwurf der Begründung in der Fassung vom 21.11.2001 mit einer naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme und Bewertung von Flächen des Bebauungsplanes wurden vom 06. Oktober 2003 bis einschließlich 07. November 2003 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.09.2003 zu den o.a. Entwürfen des Bebauungsplanes und der Begründung beteiligt.

Stellungnahmen der Bürger, die zu einer Änderung des Planentwurfs hätten führen können, sind nicht vorgebracht worden. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, soweit sie sich auf die zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen sowie die Begründung bezogen, wurden wie in der Anlage zu diesem Beschluss bewertet und zur Abwägung vorgeschlagen.

Die Abwägung aller vom Bebauungsplan betroffenen und bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führt im Ergebnis zum Beibehalt der im Entwurf des Bebauungsplans verankerten Grundzüge der Planung. Die zeichnerischen Festsetzungen werden im Vergleich zum Entwurf wie folgt ergänzt:

- Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches und der nordöstlichen Grenze der Kleingartenanlage. Sie dient der Umsetzung der Anregung der oberen Naturschutzbehörde und trägt den in der Kleingartenkonzeption verankerten städtebaulichen Vorteilen der Kleingartenanlage im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild Rechnung.
- Des Weiteren wird innerhalb der auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffenen zeichnerischen Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die landesrechtliche Unterschutzstellung der bestehenden Feuchtwiese nachrichtlich in den Bebauungsplan (§ 9 Abs. 6 BauGB) übernommen. Entsprechend dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 23. Juli 2004, (GVBl. LSA Nr. 41 / 2004, ausgegeben am 29.07.2004) zählt die Feuchtwiese im südwestlichen Planbereich zu den nach § 37 NatSchG LSA geschützten Biotopen.

Gemäß der Verpflichtung, sich im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst Gewissheit über die abwägungserheblichen Belange zu verschaffen, werden anhand des Fortgangs der Rechtsprechung zur kleingärtnerischen Nutzung auch die textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gekürzt (siehe Abwägung Pkt 4.) Mit der Abwägung wird somit auch ein Beitrag zum Abbau der Regelungsdichte im Bebauungsplan geleistet. Den Kleingärtnern wird damit auch, wo immer es möglich und sinnvoll ist, mehr Freiheit und Eigenverantwortung bei der Ausübung der kleingärtnerischen Nutzung übertragen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Stadt Dessau mit dem Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 152 deutlich macht, an der langjährigen Tradition des Kleingartenwesens in der Stadt festhalten zu wollen. Der Bebauungsplan ist im Interesse der Allgemeinheit geboten und auch vor dem Hintergrund städtebaulicher, umweltrelevanter und sozialer Aspekte gerechtfertigt. Dies ergibt sich insbesondere aus den im Verfahrensablauf ermittelten Belangen im Zuge der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Anlage 2:
Abwägungsmaterial